



Gesetzentwurf

–

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 10. Mai 2022 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Prof. Dr. Armin Willingmann

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf ist ein weiterer Schritt zur Fortentwicklung des Ladenöffnungszeitenrechts in Sachsen-Anhalt.

Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt wird neben vornehmlich redaktionellen Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen präzisiert. Zudem wird ein neuer Sachgrund für Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in § 7 LöffZeitG LSA geschaffen. Der Sonntag als Tag der Arbeitsruhe und als Zeit zum Innehalten wird dabei aber nicht zur Disposition gestellt.

B. Lösung

§ 1 beinhaltet die Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt. § 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt, dass der Handlungsspielraum des Gesetzgebers begrenzt ist. Der Schutz der Sonn- und Feiertage hat Verfassungsrang (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV); Artikel 32 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. Artikel 139 WRV). Danach sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Das Änderungsgesetz umfasst insbesondere folgende Eckpunkte:

1. Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „besonderer Anlass“ bei der Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen in § 7 LöffZeitG LSA.
2. Schaffung eines zusätzlichen Sachgrundes für Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen in § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA.
3. Konkretisierung des Rechtsbegriffs des „öffentlichen Interesses“ im Sinne von § 8 LöffZeitG LSA.
4. Regelung zur sprachlichen Gleichstellung in § 13 LöffZeitG LSA.
5. Aufhebung von § 14 LöffZeitG LSA und
6. Vornahme redaktioneller Änderungen im Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt.

C. Alternativen

Die bestehenden Regelungen könnten beibehalten werden. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebten Optimierungen des Ladenöffnungszeitenrechts nicht erfolgen könnten.

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen beinhalten keine Aufgabenübertragungen und führen insoweit nicht zu zusätzlichen Kosten für die Kommunen und die Landesverwaltung.

Etwaige durch die Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt und die Schaffung des Erlaubnistatbestandes des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LÖffZeitG LSA den Gemeinden entstehende Mehrkosten werden durch die Kostenausgleichsregelung der Tarifstelle 10 der lfd. Nr. 1 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angemessen ausgeglichen. Damit wird dem Konnexitätsprinzip des Artikels 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt entsprochen.

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft und für Privatpersonen werden durch den Gesetzentwurf ebenfalls nicht verursacht.

E. Anhörung

Eine Anhörung von Einrichtungen und Verbänden zur Novellierung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt wurde bereits im vorparlamentarischen Verfahren zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Das betreffende Gesetzgebungsverfahren wurde in der vergangenen Legislaturperiode nicht zu Ende geführt und unterliegt daher der Diskontinuität. Die Regelungsgegenstände des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen weitgehend denen des Artikels 2 des der Diskontinuität zum Opfer gefallenen Entwurfes der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt. Neu ist die Definition des öffentlichen Interesses nach Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LÖffZeitG LSA.

Hinsichtlich der Inhalte und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt wird auf die Seiten 4 bis 6 und 9 bis 19 des Entwurfes der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/7119 des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 2021) verwiesen.

Im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt wurden im Zeitraum vom 22. März 2022 bis zum 25. April 2022 folgende Einrichtungen und Verbände angehört:

- der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. (LKT ST),

- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (SGSA),
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt (DGB),
- die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (ver.di),
- der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt (EKM),
- das Katholische Büro Sachsen-Anhalt Bistum Magdeburg,
- der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt (K. d. ö. R.),
- der Dachverband Islamischer Gemeinden Sachsen-Anhalt e. V.,
- die Landesvereinigung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.,
- der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- der Handelsverband Sachsen-Anhalt e. V.,
- die Industrie- und Handelskammer Magdeburg,
- die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau,
- der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V.

Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens haben sich folgende Einrichtungen und Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt geäußert:

- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (SGSA) in einer Stellungnahme vom 25. April 2022,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt (DGB) in einer Stellungnahme vom 25. April 2022,
- die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (ver.di) in einer Stellungnahme vom 21. April 2022,
- der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Sachsen-Anhalt (EKM) in einer Stellungnahme vom 20. April 2022,
- das Katholische Büro Sachsen-Anhalt Bistum Magdeburg (Katholisches Büro Sachsen-Anhalt) in einer Stellungnahme vom 25. April 2022,
- der Handelsverband Sachsen-Anhalt e. V. (Handelsverband Sachsen-Anhalt) in einer Stellungnahme vom 25. April 2022,
- die Industrie- und Handelskammer Magdeburg und die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in einer gemeinsamen Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Sachsen-Anhalt (LAG IHKen ST) vom 25. April 2022,
- der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. (Landesfrauenrat).

Folgende Einrichtungen und Verbände haben sich zum Gesetzentwurf innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert:

- der Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- der Landesverband Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt (K. d. ö. R.),
- der Dachverband Islamischer Gemeinden Sachsen-Anhalt e. V.,

- die Landesvereinigung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt e. V.,
- der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

Gegen die Regelungen der Nummern 1, 3 und 4 des § 1 und gegen die Regelung des § 2 des Gesetzentwurfes wurden von keinen Einrichtungen und Verbänden Bedenken geltend gemacht.

Bedenken gegen einzelne Regelungen der Nummer 2 zu § 1 des Gesetzentwurfes wurden von folgenden Einrichtungen und Verbänden geltend gemacht:

- SGSA,
- DGB,
- ver.di,
- EKM,
- Katholisches Büro Sachsen-Anhalt,
- Handelsverband Sachsen-Anhalt,
- LAG IHKen ST,
- Landesfrauenrat.

Zu den zentralen Inhalten der eingegangenen Stellungnahmen:

Im Mittelpunkt der eingegangenen Stellungnahmen steht die Frage, ob die im Gesetzentwurf enthaltene Neufassung der Regelung des § 7 LöffZeitG LSA sachgerecht ist.

In den Stellungnahmen kommen die unterschiedlichen Standpunkte der angehörten Einrichtungen und Verbände zu dieser Frage zum Ausdruck. Während sich die Gewerkschaften (DGB und ver.di), die Kirchen (EKM und das Katholische Büro Sachsen-Anhalt) und der Landesfrauenrat für eine möglichst restriktive Fassung des § 7 LöffZeitG LSA aussprechen, setzen sich der SGSA, der Handelsverband Sachsen-Anhalt und die LAG IHKen ST für eine möglichst extensive Fassung des § 7 LöffZeitG LSA ein.

Die Gewerkschaften (DGB und ver.di) und der Landesfrauenrat vertreten die Auffassung, dass für Verkaufsstellenöffnungen im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 7 LöffZeitG LSA ein „besonderer Anlass“ gegeben sein müsse. Das Bestehen eines „öffentlichen Interesses“ könne Verkaufsstellenöffnungen nicht rechtfertigen. Diese Auffassung wird vom EKM geteilt. Auch das Katholische Büro Sachsen-Anhalt hält neben dem Sachgrund des „besonderen Anlasses“ keinen weiteren Sachgrund für Verkaufsstellenöffnungen für erforderlich. Die Kirchen (EKM und Katholisches Büro Sachsen-Anhalt), die Gewerkschaften (DGB und ver.di) und der Landesfrauenrat lehnen daher die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung des zusätzlichen Sachgrundes „Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde“ ab.

Der SGSA, der Handelsverband Sachsen-Anhalt und die LAG IHKen ST vertreten hingegen die Auffassung, dass es in erster Linie darum gehen müsse, eine Lockerung der Nachweispflichten für die zu erwartenden Besucherströme zur betreffenden Veranstaltung einerseits und zu den Verkaufsstellen andererseits wegen des hohen Aufwandes bei der Ermittlung der betreffenden Daten vorzunehmen.

Nach Auffassung des Handelsverbandes Sachsen-Anhalt und der LAG IHKen ST bedarf es einer Regelung, wonach Verkaufsstellenöffnungen auch möglich sind, ohne dass die Erstellung von Prognosen über Besucherströme erforderlich ist. Der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Sachgrund des öffentlichen Interesses an der Belegung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde wird vom SGSA, vom Handelsverband Sachsen-Anhalt und von der LAG IHKen ST dem Grunde nach befürwortet, die im Gesetzentwurf enthaltene Definition des öffentlichen Interesses hingegen abgelehnt.

Zudem sollten nach Auffassung der LAG IHKen ST Erlaubnisse für die Öffnung von Verkaufsstellen in bestimmten Ortsteilen nicht auf andere Ortsteile anrechenbar sein. Der SGSA und der Handelsverband Sachsen-Anhalt äußern sich zu dieser Frage nicht.

In den Stellungnahmen der Einrichtungen und Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt kommen im Wesentlichen die Auffassungen zum Ausdruck, die von diesen Einrichtungen und Verbänden bereits im Rahmen der Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/7119 des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 2021) geäußert wurden.

Soweit es um die im Gesetzentwurf erstmals vorgesehene Fassung der Definition des „öffentlichen Interesses“ im Sinne von Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. mit Abs. 3 LöffZeitG LSA geht, nehmen diese Einrichtungen und Verbände auf Grund der Neufassung dieser Regelung hierzu erstmals Stellung. Im Ergebnis werden zu dieser Regelung folgende Standpunkte vertreten:

Der SGSA, der Handelsverband Sachsen-Anhalt und die LAG IHKen ST lehnen diese Regelung mit der Begründung ab, dass die vorgesehene Regelung in ihrer Umsetzung zu aufwändig und daher anwenderunfreundlich sei. Zudem stehe diese Definition nicht im Einklang mit der Zielsetzung der Landesregierung, das „öffentliche Interesse“ rechtssicher zu definieren. Auch sei auf der Grundlage der im Gesetzentwurf vorgesehenen Definition des „öffentlichen Interesses“ eine Wiederbelebung der Innenstädte nicht möglich.

Die Gewerkschaften (DGB und ver.di) und der Landesfrauenrat halten die in der Neufassung des § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA erfolgte Definition des „öffentlichen Interesses“ mit der Maßgabe für unbedenklich, dass lediglich auf ein Gemeindeentwicklungskonzept, nicht hingegen alternativ auf ein Einzelhandelskonzept, hinsichtlich der Eignung der Verkaufsstellenöffnungen

zur Förderung des in der Neufassung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA geregelten Sachgrundes der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde abgestellt wird. Ungeachtet dessen lehnen DGB, ver.di und Landesfrauenrat den neuen Sachgrund der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde nach wie vor ab.

Die Kirchen (EKM und Katholisches Büro Sachsen-Anhalt) sprechen sich gegen die Regelung des § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA aus, da sie in ihrer Umsetzung zu aufwändig sei.

Zu den Stellungnahmen der angehörten Einrichtungen und Verbände bezüglich der Nummer 2 zu § 1 des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

1. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA

Der Handelsverband Sachsen-Anhalt und die LAG IHKen ST sehen die Beschränkung des besonderen Anlasses auf solche Fallgestaltungen, bei denen der Anlass den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Verkaufsstellenöffnung rechtfertigt und diese eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, für nicht erforderlich an. Der Handelsverband Sachsen-Anhalt hält es für notwendig, Öffnungen von Verkaufsstellen im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 7 LöffZeitG LSA nicht vom Vorliegen eines „besonderen Anlasses“, sondern stattdessen ausschließlich vom Vorliegen eines bestimmten „öffentlichen Interesses“ abhängig zu machen. Gegenteiliger Auffassung sind hingegen DGB, ver.di und der Landesfrauenrat. Der EKM, das Katholische Büro Sachsen-Anhalt sowie der SGSA äußern sich zu dieser Frage nicht.

2. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA

Die Gewerkschaften (DGB und ver.di) und der Landesfrauenrat lehnen den Sachgrund der Nummer 2 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA ab, da eine anlassbezogene Verkaufsstellenöffnung ausreichend sei und Umsetzungsschwierigkeiten bei der Anwendung dieses Sachgrundes zu erwarten seien. Zudem sei dieser Sachgrund nicht geeignet, der Verödung der Innenstädte wirksam zu begegnen. Zudem entsprächen lediglich anlassbezogene Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV.

Der SGSA, der Handelsverband Sachsen-Anhalt und die LAG IHKen ST vertreten die Auffassung, dass der Ausnahmetatbestand der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA mit dem Ziel der Stärkung der Innenstädte und des Einzelhandels in den Innenstädten weiter gefasst werden sollte als dies im Gesetzentwurf erfolgt ist. Die Voraussetzungen für das Bestehen eines öffentlichen Interesses im

Sinne des § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA in seiner novellierten Fassung seien derart umfangreich, dass der Sachgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA in seiner novellierten Fassung praktisch nicht umsetzbar sei.

Die Kirchen (EKM und das Katholische Büro Sachsen-Anhalt) lehnen die Regelung der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA ab, da die Anforderungen an das Bestehen eines öffentlichen Interesses als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Sachgrundes „Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteiles oder der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde“ derart umfangreich seien, dass eine Anwendung dieses Sachgrundes kaum realisierbar sei.

3. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA

Die Kirchen (EKM und Katholisches Büro Sachsen-Anhalt) regen - insbesondere mit Blick auf die Adventszeit - an, in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA nach dem Wort „höchstens“ die Wörter „nicht unmittelbar aufeinander folgenden“ einzufügen.

4. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 2 LöffZeitG LSA

Gegen diese Regelung wurden von keinen Einrichtungen und Verbänden Bedenken geltend gemacht.

5. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA

Hinsichtlich der Regelung der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA halten der Handelsverband Sachsen-Anhalt und die LAG IHKen ST eine Lockerung der Nachweispflichten für die zu erwartenden Besucherströme zur betreffenden Veranstaltung einerseits und zu den Verkaufsstellen andererseits auf Grund des hohen Aufwandes bei der Ermittlung der betreffenden Daten für erforderlich.

Nach Ansicht der Gewerkschaften (DGB und ver.di) und des Landesfrauenrates sollte zusätzlich eine Regelung zu den inhaltlichen Anforderungen an die Erstellung von Prognosen in der Weise erfolgen, dass klargestellt wird, dass die anlassgebende Veranstaltung allein, das heißt ohne die Sonntagsöffnung, mehr Besucher anzieht, als die Sonntagsöffnung ohne die anlassgebende Veranstaltung.

Der SGSA, der EKM und das Katholische Büro Sachsen-Anhalt begrüßen hingegen die Regelung der Nummer 2 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA.

6. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA

Die Regelung der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA wird vom Handelsverband Sachsen-Anhalt und von der LAG IHKen ST abgelehnt, da sie den regionalen Anforderungen nicht gerecht werde.

Diese Regelung wird hingegen von DGB, ver.di und Landesfrauenrat befürwortet, da sie der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht zu den Voraussetzungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entspreche. SGSA, EKM und Katholisches Büro Sachsen-Anhalt äußern sich zu dieser Frage nicht.

7. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 5 LöffZeitG LSA

Es wurden von den Einrichtungen und Verbänden keine Bedenken gegen diese Regelung geltend gemacht.

8. Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 8 LöffZeitG LSA

Es wurden von den Einrichtungen und Verbänden keine Bedenken gegen diese Regelung geltend gemacht.

Stellungnahme der Landesregierung

1. Zu den Anmerkungen der Einrichtungen und Verbände zu Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 LöffZeitG LSA

a) Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LöffZeitG LSA

Hinsichtlich der in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA enthaltenen Regelung zu den Anforderungen an einen besonderen Anlass im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA sind die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an das Vorliegen eines besonderen Anlasses zu beachten. Es ist nicht erforderlich, eine Regelung zu den Anforderungen an die Erstellung einer Prognose im Sinne des Regelungsvorschlages von den Gewerkschaften (DGB und ver.di) und vom Landesfrauenrat in diese Regelung mitaufzunehmen. Es handelt sich bei der Prognoseerstellung um eine Vollzugsbehandlung. Die Anforderungen an die Erstellung einer solchen Prognose sind in der Gesetzesbegründung und in den bestehenden Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 7 LöffZeitG LSA im Einzelnen dargestellt. Maßgebend ist hierbei die in der gesetzlichen Regelung

enthaltene Vorgabe, dass die Öffnung der Verkaufsstellen lediglich die Nebenwirkung der anlassgebenden Veranstaltung sein darf.

Um die höchstrichterliche Rechtsprechung zum besonderen Anlass in § 7 LöffZeitG LSA zum Ausdruck zu bringen, werden in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LöffZeitG LSA Inhalt und Umfang des besonderen Anlasses näher bestimmt.

Die Änderungen zum Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt erfolgten unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen für Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben in ihrer bisherigen Rechtsprechung dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung stets einen besonders hohen Stellenwert zugeordnet. Auch das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt hat der besonderen verfassungsrechtlichen Bedeutung der Sicherstellung des Sonn- und Feiertagsschutzes stets eine besondere Bedeutung zugemessen und dies bei seiner Rechtsprechung zur Auslegung von § 7 LöffZeitG LSA zum Ausdruck gebracht.

Die Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt lässt erkennen, dass im Bereich der Verkaufsstellenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bei allen Regelungen und Rechtsauslegungen der grundgesetzliche Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage der entscheidende Maßstab ist. Artikel 139 WRV, der über Artikel 140 des Grundgesetzes Bestandteil des Grundgesetzes und gemäß Artikel 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt auch Bestandteil der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geworden ist, beinhaltet den Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung.

Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV schützt den Sonn- und Feiertag als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Er konkretisiert die Schutzpflichten aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG und dient der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips, weil er jedermann regelmäßige Ruhetage garantiert und den Schutz der Grundrechte verstärkt, deren Ausübung in besonderem Maße auf die synchrone Taktung des sozialen Lebens angewiesen ist, beispielsweise Artikel 2 Abs. 2, Artikel 4 Abs. 1 GG, Artikel 6 Abs. 1, Artikel 8 und Artikel 9 Abs. 1 und 2 GG (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 5858/07 -, BVerfGE 125, S. 39, 77 f., 80 ff. und 85 f.; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - S. 7 f., Rnrrn. 14 bis 16 und BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 - S. 6 f., Rnrrn. 14 bis 16; OVG LSA, Beschluss vom 30. November 2018 -1 M 140/18 -, S. 3).

Der Gesetzgeber ist gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV verpflichtet, den Sonn- und Feiertagsschutz entsprechend auszugestalten. Die Grenzen seines Gestaltungsspielraums sind überschritten, wenn die gesetzliche Regelung das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes unterschreitet (BVerfG, Urteile vom 10. Januar 1995 - 1 BvF 1/90, 1 BvR 342, 348/90 - BVerfGE 92, 26, 46, und vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 -, BVerfGE 125, 39, 78 f., 84; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - a. a. O. -, S. 7 f. Rn. 15 und BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 - a. a. O., S. 6 f. Rn. 15). Um dieses Mindestniveau zu wahren, muss der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Ausnahmen darf er nur zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen; das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und Verkaufsstelleninhaberinnen und das alltägliche Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potentieller Käufer und Käuferinnen genügen dazu nicht (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39, 87 f., 90 ff.; BVerwG, Urteile vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - a. a. O., Rnrn. 15, 35 und vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 - a. a. O., Rn. 15; BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183, Rn. 22 und vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 - BVerwGE 159, 27, Rn. 16 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - in: BVerwGE 164, 64, Rn. 19 m. w. N.).

Eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen darf nicht auf eine weitgehende Gleichstellung mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit hinauslaufen (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - in BVerfGE 125, 39, 95 und BVerwG, Urteile vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - a. a. O., S. 8 f., Rn. 16 und vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -, a. a. O., S. 7, Rn. 16).

Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV lässt eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nur als Annex zu dieser zu. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Verkaufsstellenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Verkaufsstellenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - BVerwG 8 CN 1.19 -, S. 14, Rn. 29 und BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - BVerwG 8 CN 3.19 -, S. 9 f., Rn. 21).

Bei gebietsweiten und gegenständlich unbeschränkten Verkaufsstellenöffnungen bedarf es besonders gewichtiger Gründe. Sachgründe von geringem Gewicht können regelmäßig nur räumlich oder gegenständlich eng begrenzte Verkaufsstellenöffnungen mit geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages rechtfertigen (BVerwG, Urteile vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 -, juris Rn. 18 und vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 -, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22; BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 u. a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 158, 187).

Umgekehrt kommt dem Sonn- und Feiertagsschutz und den durch ihn verstärkten Grundrechten aller von einer an Sonn- und Feiertagen erfolgenden Öffnung von Verkaufsstellen Betroffenen (Artikel 4 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 und 9 GG) im Verhältnis zu Erwerbsinteressen des Handels und der Kunden nach Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG umso größeres Gewicht zu, je weitergehend die werktägliche Verkaufsstellenöffnung freigegeben ist (OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rnrrn. 14 und 15; OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020 - 4 B 1261/20.NE - m. w. N.).

Der vom Handelsverband Sachsen-Anhalt und von der LAG IHKen ST vertretenen Auffassung, bei Verkaufsstellenöffnungen auf das Vorhandensein eines besonderen Anlasses zu verzichten und stattdessen lediglich auf das Bestehen eines öffentlichen Interesses abzustellen, das insbesondere vorliege, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindet, wird nicht gefolgt.

Es ist zwar nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -, Rn. 20) grundsätzlich verfassungskonform, entsprechend der in § 6 Abs. 1 LÖG NRW getroffenen Regelung bei einer sonntäglichen Verkaufsstellenöffnung im öffentlichen Interesse, die im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt, den Gemeinden den Nachweis dieses Zusammenhangs durch eine Vermutungsregelung zu erleichtern. Griffe sie ein, wäre es im Falle einer solchen Regelung zulässig, auf die Prognose der Besucherzahlen zu verzichten, die von der Veranstaltung einerseits und der Verkaufsstellenöffnung andererseits angezogen werden. Doch wäre die Vermutung an enge Voraussetzungen geknüpft, um den verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagschutz zu wahren, und beim Eingreifen besonderer Umstände als widerlegt anzusehen. Solche Umstände könnten sich beispielsweise aus einem erheblichen Umfang der Zahl der geöffneten Verkaufsstellen sowie deren Fläche ergeben und Anlass zu der Annahme geben, dass unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Regelausnahme-Verhältnisses eine werktägliche Prägung in den Vordergrund tritt. Eine solche Vermutungsregelung ist durch die gesetzliche Neuregelung des § 7 LÖffZeitG LSA im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen aber - nicht zuletzt aus Gründen der Wahrung der Rechtssicherheit - im Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt nicht gewollt. Hierbei ist die im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. Juni 2020 (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -, Rn. 20 ff.) zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW zum Ausdruck gekommene sehr restriktive Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Anforderungen an das Bestehen eines öffentlichen Interesses zu beachten. Eine restriktive Haltung zur Annahme eines öffentlichen Interesses zur Zulassung solcher Veranstaltungen hat das Bundesverwaltungsgericht auch bei der Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 BerlLadÖffG eingenommen (BVerwG, Urteil vom 16. März 2022 - 8 C 6.21 -).

b) Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA

Die unter der vorstehenden Nummer 1 a) der Stellungnahme der Landesregierung zu den Stellungnahmen der Einrichtungen und Verbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt enthaltenen verfassungsrechtlichen Ausführungen zu Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LöffZeitG LSA gelten entsprechend auch für die Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA.

Jegliche landesgesetzliche Regelung zur Regelung von Verkaufsstellenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen steht daher vor der Herausforderung, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgezeigten gesetzgeberischen Grenzen bei der Einschränkung des Sonn- und Feiertagsschutzes hinreichend zu beachten.

Verkaufsstellenöffnungen auf der Grundlage der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA dürfen nur in den gesetzlich und damit auch verfassungsrechtlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen erfolgen.

Der in der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA geregelte Sachgrund zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen soll dazu beitragen, die betreffenden Kommunen als attraktive und lebenswerte Standorte wahrzunehmen. Umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie der Abwanderung von Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe soll entgegengewirkt werden. Zielstellung ist auch die Erhaltung kommunaler Vielfalt und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen, insbesondere auch, um neue Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen oder Unternehmen anzusiedeln. Dabei muss es sich um belegbare besondere örtliche Problemlagen, z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnliche ungünstige Wettbewerbsbedingungen, handeln und der verkaufsoffene Sonntag ein schlüssiges Element im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzepts oder Einzelhandelskonzepts darstellen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können. Es bedarf von Seiten der jeweiligen Gemeinde eines schlüssig verfolgten Gesamtkonzepts, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage geeignet erscheinen, den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18 -, juris, Rn.129 f.; OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2018 - 4 B 1546/18 - juris, Rn. 38 f.); OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19. NE - juris, Rn. 43, 112 bis 115).

Von der Eignung von der jeweiligen Gemeinde ins Auge gefasste ausreichend gewichtige städtebauliche und gesellschaftspolitische Ziele im Zusammenhang mit der Einzelhandelsentwicklung zu fördern, ist etwa dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die in einem Gemeindeentwicklungskonzept oder in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen ist, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt und in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18 -, juris, Rn.131 f. mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 9. Juni 2016 - 4 B 8.16 -, ZfBR 2016, 699 = juris, Rn. 9), OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19. NE - juris, Rn. 43, 112 bis 115).

Das Interesse, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs durch große Einkaufsmärkte in Ortsrandlagen zu stärken, reicht ebenso wenig wie das generelle Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel in seiner Gesamtheit sowie Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland für weitergehende Verkaufsstellenöffnungszeitenregelungen an Sonn- und Feiertagen aus, weil diese Faktoren in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Gemeinde bestehen. Artikel 12 GG vermittelt kein Recht auf Schutz vor Konkurrenz, sondern nur ein Recht auf Teilnahme am Wettbewerb im jeweiligen rechtlichen Rahmen. Wegen der grundlegend verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Handels liegt auch keine sachwidrige Ungleichbehandlung der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber vor (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 5858/07 -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 171 und BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 -, juris Rn. 36; OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 42). Dies gilt selbst unter Zugrundelegung der infolge des Wachstums des Online-Handels bestehenden Gefährdung zahlreicher Einzelhandelsgeschäfte (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18 -, Rn. 69). Es sprechen im Übrigen ganz überwiegende Gründe gegen die Annahme, dass die Ausweitung der Verkaufsstellenöffnungen an Sonn- und Feiertagen geeignet ist, die Händler, die bereits jetzt schon kaum dem Wettbewerbsdruck standhalten können, sowie ihre Mitarbeiter vor dem Online-Handel schützen zu können (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - Az. 4 B 1580/18 -, Rn. 84 bis 90).

Mit der grundsätzlich zu wahrenen Arbeitsruhe an den betroffenen Sonn- und Feiertagen ist es regelmäßig nicht vereinbar, trotz Fehlens eines besonderen Besucherinteresses an diesem Tag die Sonn- und Feiertage mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichzusetzen (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 u. a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 165 ff., 170; OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 29, 30, OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020 - 4 B 1260/20.NE -, S. 6 f.; OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020 - 4 B 1261/20.NE -, S. 5 bis 7).

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Sachgrundes nach Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA sind dementsprechend in Nummer 2

des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA geregelt. Der Sachgrund der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA „in dem zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall bestehendes öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde“ wird im vorliegenden Gesetzentwurf abweichend zu der in der vergangenen Legislaturperiode im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage und des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt enthaltenen Fassung in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA konkretisiert.

Die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht ausnahmslos an das Vorliegen eines besonderen Anlasses gebunden. Es steht dem Landesgesetzgeber frei, statt auf das Vorliegen eines besonderen Anlasses auf das Vorhandensein eines bestimmten öffentlichen Interesses für die Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen abzustellen, soweit die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV beachtet werden (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 -).

In den anderen Ländern ist die Berechtigung zur Öffnung von Verkaufsstellen an „weiteren Sonn- und Feiertagen“ im Sinne von § 7 LöffZeitG LSA nicht einheitlich geregelt. Im Einzelnen stellt sich in den anderen Ländern die Rechtslage wie folgt dar:

Auf den Anlass von besonderen Ereignissen stellen folgende Ladenöffnungszeitengesetze ab:

§ 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631).

§ 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), das in Bayern zur Anwendung kommt.

§ 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8).

§ 10 des Bremischen Ladenöffnungszeitengesetzes vom 22. März 2007 (BremGBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2012 (BremGBl. S. 95).

§ 8 des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (HmbLAÖffG) vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. 2006, S. 611), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449).

§ 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I 2006, S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434).

§ 6 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V) vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 226).

§ 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589).

§ 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. 2006, S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540).

§ 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz für das Land Schleswig-Holstein - LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243).

In Nordrhein-Westfalen wird nicht auf das Bestehen eines besonderen Anlasses, sondern auf das Bestehen eines bestimmten öffentlichen Interesses abgestellt (§ 10 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW 2006, S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW, S. 172).

Auch das Berliner Ladenöffnungszeitengesetz (BerLadÖffG) vom 14. November 2006 (GVBl. 2006, S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467), stellt auf das Bestehen eines öffentlichen Interesses ab, lässt aber in bestimmten Fällen Verkaufsstellenöffnungen auch aus Anlass besonderer Ereignisse zu.

In Niedersachsen können rechtfertigende Gründe für die Öffnung von Verkaufsstellen sowohl das Bestehen eines besonderen Anlasses als auch das Vorliegen eines bestimmten öffentlichen Interesses oder eines sonstigen rechtfertigenden Sachgrundes sein (§ 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 80).

In Rheinland-Pfalz ist weder das Vorliegen eines besonderen Ereignisses noch eines bestimmten öffentlichen Interesses Voraussetzung für die Legitimation von verkaufsoffenen Sonntagen im Sinne von § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. 2006, S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461). Dies gilt auch im Saarland (§ 8 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG Saarland) vom 15. November 2006 (Amtsblatt 2006, S. 1974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsblatt I S. 1014).

Die in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LöffZeitG LSA vorgesehene Regelung hält grundsätzlich an der auf das Vorliegen eines besonderen Ereignisses abstellenden Möglichkeit von Verkaufsstellenöffnungen fest, wie dies auch in den meisten anderen Ländern geregelt ist.

Gemäß Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA wird jedoch zusätzlich zu Verkaufsstellenöffnungen im Sinne von Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht in den verfassungsrechtlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall zudem die Möglichkeit von Verkaufsstellenöffnungen ermöglicht, soweit hierfür ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht. Diese Regelung nähert sich der in Niedersachsen in § 5 NLöffVZG geltenden Regelung an, geht aber nicht so weit, um dem verfassungsrechtlichen Rahmen des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV und des Artikels 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. Artikel 139 WRV gerecht zu werden. Verkaufsstellenöffnungen dürfen die gesetzlich zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen nicht überschreiten.

Die Anforderungen an das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne von Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA werden in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA im Einzelnen geregelt. Diese Definition erfolgt auf der Grundlage der vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgten einschränkenden Auslegung des öffentlichen Interesses im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 LÖG NRW (OVG NRW, Urteil vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19.NE -, Rn. 43 sowie Beschluss vom 9. Oktober 2020 - 4 B 1514/20.NE -, juris, Rn. 18 und 19). Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 LÖG NRW entspricht im Wesentlichen der in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes enthaltenen Regelung zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zur der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA im Wesentlichen entsprechenden Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 LÖG NRW bereits festgestellt, dass diese einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung bedarf. Diese Rechtsprechung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3/19 -, Rn. 33). Diese vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Rechtsprechung wurde daher zum Gegenstand der Regelung der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA gemacht.

Der Sachgrund der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 LöffZeitG LSA „in dem zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall bestehendes öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde“ vermag auch nur in dem Fall das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht aufzuweisen, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem besonderen Besucherinteresse in der Gemeinde zu rechnen ist und über den davon erfassten Bereich hinaus zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen oder struktureller Standortnachteile der für die Öffnung der Verkaufsstellen vorgesehene Bereich auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werden soll (so das OVG NRW, Urteil vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19.NE -, Rn. 43, 109 ff. sowie Beschluss vom 9. Oktober 2020 - 4 B 1514/20.NE -, juris, Rn. 18 und 19, bezogen auf die im Wesentlichen vergleichbaren Regelungen in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 LÖG NRW sowie OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 17 bis 20 mit Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, u. a. Urteil des BVerwG vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -, Rn. 33). Zu den „besonderen örtlichen Problemlagen“ gehören als Fallgruppe auch „strukturelle Standortnachteile“.

Die vom Handelsverband Sachsen-Anhalt und von der LAG IHKen ST vertretene Rechtsauffassung, die im Gesetzentwurf in der Neufassung des § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA enthaltene Definition des öffentlichen Interesses diene nicht der Rechtssicherheit, ist unzutreffend, da die Neufassung des § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA die vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte und vom Bundesverwaltungsgericht für sachgerecht bewertete Definition des öffentlichen Interesses beinhaltet. Rechtssicherheit beinhaltet die hinreichende Regelung der inhaltlichen Voraussetzungen für eine bestimmte Rechtsfolge. Dies hat im Einklang mit höherrangigem Recht zu erfolgen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 139 WRV und des Artikels 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. Artikel 139 WRV und die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sind daher zu beachten. Dementsprechend dienen die in der Neufassung des § 7 Abs. 3 des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt geregelten Anforderungen an das Bestehen des öffentlichen Interesses der Rechtssicherheit. Die ausdrückliche Regelung bestimmter Voraussetzungen und der sich hieraus ergebende Prüfungsaufwand stehen dem Bestand einer rechtsicheren Regelung nicht entgegen.

c) Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA

Der Anregung der Kirchen (EKM und Katholisches Büro Sachsen-Anhalt), in Nummer 2 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA nach dem Wort „höchstens“ die Wörter „nicht unmittelbar aufeinander folgenden“ einzufügen, wird nicht gefolgt. Für eine entsprechende einschränkende Regelung besteht keine Notwendigkeit. Im Übrigen wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07 - (BVerfGE 125, 39 ff.) verwiesen.

d) Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA

Die ausführende Regelung zur Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA hält auf der Grundlage der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht zu den Anforderungen an die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen an der bestehenden Rechtslage fest. Die in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA erfolgte Regelung zur Frage der Aufteilung der nach Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA möglichen Öffnung von Verkaufsstellen an vier Sonn- und Feiertagen stellt eine Fortschreibung der bestehenden Regelung des § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA dar, welche in den Anwendungshinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt zur Auslegung des § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA vom 23. April 2019 zum Ausdruck kommt. Es erfolgt somit keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine redaktionelle Klarstellung. Die von den Gemeinden vorzunehmende räumliche Beschränkung im Sinne von Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA impliziert, dass es keine gesonderten, über die Höchstzahl von vier Sonn- und Feiertagen auf die jeweilige Gemeinde bezogen hinausgehende, verkaufsfreie Sonn- und Feiertage in den verschiedenen Ortsteilen einer Gemeinde geben kann. Andernfalls würde der Ausnahmecharakter der Regelung des § 7 LöffZeitG LSA unterlaufen werden.

e) Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 2 und zu § 7 Abs. 5 LöffZeitG LSA

Gegen die Regelungen der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 7 Abs. 1 Satz 2 und zu § 7 Abs. 5 LöffZeitG LSA wurden von den angehörtten Einrichtungen und Verbänden keine Bedenken geltend gemacht, so dass kein Bedarf für eine Stellungnahme der Landesregierung besteht.

f) Zur Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 8 LöffZeitG LSA

Gegen die Regelung der Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes zu § 8 LöffZeitG LSA wurden von den angehörtten Einrichtungen und Verbänden keine Bedenken geltend gemacht.

Die in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes vorgesehene Neufassung von § 8 LöffZeitG LSA dient der Schaffung von mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen für den Erlass von Ausnahmeentscheidungen nach § 8 LöffZeitG LSA. Die Voraussetzungen für Ausnahmeentscheidungen im Falle des Bestehens besonderer Notlagen im Sinne von § 8 LöffZeitG LSA werden präzisiert.

Die meisten Ladenöffnungszeitengesetze der Länder sehen die Möglichkeit für Verkaufsstellenöffnungen im Einzelfall für den Fall vor, dass dies im Falle eines bestimmten öffentlichen Interesses notwendig, dringend notwendig oder zwingend notwendig ist. Zum Ausmaß der

Notwendigkeit gibt es in den einzelnen Ladenöffnungszeitengesetzen der Länder unterschiedliche Regelungen (§ 11 LadÖG Ba-Wü, § 23 LadSchlG, § 6 BerlLadÖffG, § 9 BbgLÖG, § 12 Bremisches Ladenschlussgesetz, § 8 HmbLAÖffG, § 7 Hessisches Ladenöffnungsgesetz, § 11 LöffG M-V, § 5a NLöffVZG; § 12 LadöffnG RP, § 9 LÖG Saarland, § 11 LöffZG S-H, § 11 ThürLadÖffG). Die Ladenöffnungszeitengesetze in Nordrhein-Westfalen und Sachsen sehen hingegen keine entsprechenden Regelungen vor.

In Sachsen-Anhalt ist nach der bisherigen Regelung des § 8 LöffZeitG LSA im Einzelfall die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen möglich, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Insoweit ändert sich mit der Neufassung des § 8 LöffZeitG LSA an der geltenden Rechtslage im Grundsatz nichts. Es erfolgt lediglich eine Präzisierung der bestehenden Regelung des § 8 LöffZeitG LSA.

2. Zu den Anmerkungen der Einrichtungen und Verbände zu den Nummern 1, 3 und 4 des § 1 und zu § 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Gegen die Regelungen der Nummern 1, 3 und 4 des § 1 und des § 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt wurden von den angehörten Einrichtungen und Verbänden keine Bedenken geltend gemacht, so dass kein Bedarf für eine Stellungnahme der Landesregierung besteht.

Ergebnis der Anhörung von Einrichtungen und Verbänden zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt

Die in Nummer 2 des § 1 des Gesetzentwurfes vorgesehene Regelung zu den §§ 7 und 8 LöffZeitG LSA stellt eine verfassungsrechtlich ausgewogene Regelung, dar, welche die Interessen von Handel, Arbeitnehmern, Kommunen und Kirchen auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 140 des Grundgesetzes i. V. m. Artikel 139 WRV sowie des Artikels 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. Artikel 139 WRV und der hierzu jeweils ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in gleicher Weise angemessen berücksichtigt. Auch die übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen lassen im Ergebnis der Anhörung keinen materiell-rechtlichen Änderungsbedarf erkennen. Im Ergebnis hat das Anhörungsverfahren also keinen Bedarf für eine materiell-rechtliche Änderung des Gesetzentwurfes ergeben.

In redaktioneller Hinsicht erfolgen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes:

1. Der Änderungsbefehl in Nummer 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt wird den rechtsförmlichen Empfehlungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.

2. In Nummer 2 zu § 7 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt werden zur Präzisierung des Regelungsinhaltes nach den Wörtern „mit einem erheblichen Besucherinteresse“ die Wörter „in der Gemeinde“ eingefügt. Eine entsprechende Formulierung hat auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19.NE -, Rn. 109 verwendet.
3. In Nummer 2 zu § 7 Abs. 4 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt wird der Satz 2 zur besseren Verständlichkeit auf Anregung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages von Sachsen-Anhalt redaktionell neu gefasst, ohne hierbei inhaltliche Änderungen an dieser Regelung vorzunehmen. Die bisherige Fassung des Satzes 2 „Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Verkaufsstellenöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.“ wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Eine solche Erlaubnis gilt hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstzahl von Tagen, an denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen möglich ist, als für die gesamte Gemeinde erteilt.“.
4. Die Begründung des Gesetzentwurfes wird an verschiedenen Stellen präzisiert und ergänzt.

F. Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „die Ladenöffnungszeiten“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Gewerberecht“ ersetzt.
2. Die §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7**Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen**

- (1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden, wenn
 1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt, oder
 2. in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.
- (2) Ein besonderer Anlass nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von der Veranstaltung betroffen sind. Die Veranstaltung muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahl eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben sowie im Vordergrund stehen. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf lediglich eine begleitende Maßnahme zu dieser Veranstaltung darstellen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucher reichen

für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

- (3) Ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfordert zum einen eine belegbare besondere örtliche Problemlage, insbesondere regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen kann. Zum anderen bedarf es hierzu eines Gemeindeentwicklungskonzeptes oder Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage geeignet erscheinen, den damit verfolgten Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen. Von der Eignung der durch die jeweilige Gemeinde verfolgten städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Ziele im Zusammenhang mit der Förderung der Einzelhandelsentwicklung ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die in einem Gemeindeentwicklungskonzept oder in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen ist, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt wurde und in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 setzt zudem voraus, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem erheblichen Besucherinteresse in der Gemeinde zu rechnen ist und über den davon betroffenen Bereich hinaus der für die Öffnung der Verkaufsstellen vorgesehene Bereich zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werden soll.
- (4) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Eine solche Erlaubnis gilt hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstzahl von Tagen, an denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen möglich ist, als für die gesamte Gemeinde erteilt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

§ 8

Öffnung in besonderen Notlagen

Das Landesverwaltungsamt kann mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerbeamt zuständigen Ministeriums in besonderen Notlagen, insbesondere in Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen, erlauben,

dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und spätestens mit Wegfall des öffentlichen Interesses zu widerrufen. Die Geltungsdauer von erteilten Erlaubnissen darf mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerbebereich zuständigen Ministeriums verlängert werden. Satz 2 gilt im Fall der Verlängerung von Erlaubnissen entsprechend.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.“

4. § 14 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil: Ziel des Änderungsgesetzes

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist eine Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31).

Mit der Novellierung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt werden neben verschiedenen redaktionellen Änderungen u. a. auch inhaltliche Regelungen zu den Voraussetzungen für Erlaubnisse zu Verkaufsstellenöffnungen nach den §§ 7 und 8 LöffZeitG LSA vorgenommen.

Gegenstand der Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt sind im Einzelnen folgende Regelungsbereiche:

- Konkretisierung und Präzisierung der bestehenden Regelung des § 7 LöffZeitG LSA hinsichtlich der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Anwendungsbereiches des § 7 LöffZeitG LSA.
- Schaffung eines zusätzlichen Sachgrundes für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Anwendungsbereich des § 7 LöffZeitG LSA. Hierbei geht es um das in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall bestehende Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde.
- Konkretisierung der bestehenden Regelung des § 8 LöffZeitG LSA.
- Abgrenzung der Regelungsbereiche der §§ 7 und 8 LöffZeitG LSA.
- Vornahme einer Regelung zur sprachlichen Gleichstellung in § 13 LöffZeitG LSA.
- Aufhebung der Regelung des § 14 LöffZeitG LSA.
- Vornahme verschiedener redaktioneller Änderungen im Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**1. Zu § 1****1.1 Zu Nummer 1 (§ 6 LöffZeitG LSA Öffnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten)**

Die zuständige oberste Landesbehörde wird bestimmt. Es handelt sich um das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium.

1.2 Zu Nummer 2 (§ 7 LöffZeitG LSA Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen und § 8 LöffZeitG LSA Öffnung in besonderen Notlagen)**(1) Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA**

Nach bisheriger Rechtslage wird in § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA als Sachgrund für mögliche Öffnungen von Verkaufsstellen im Rahmen des Anwendungsbereiches von § 7 LöffZeitG LSA auf das Bestehen eines besonderen Anlasses abgestellt.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat hinsichtlich der Voraussetzungen eines besonderen Anlasses im Sinne des Verkaufsstellenöffnungszeitenrechtes Grundsatzentscheidungen getroffen. Hierzu wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 - (BVerfGE 125, 39 ff) und auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. November 2015 - 8 CN 2/14 - (BVerwGE 153, 183 ff.), vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 -, juris), vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - und vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 - verwiesen. Hinsichtlich der Adventssonntage ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 (BVerfGE 125, S. 39, 95 ff.) zu beachten.

Mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ wird für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein besonderer Sachgrund verlangt, um dem durch Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Artikel 32 Abs. 5 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 139 WRV vorgegebenen Auftrag zum Schutz von Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden (vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines LöffZeitG LSA, LT-Drs. 5/288, S. 15, 21).

Die Öffnung von Verkaufsstellen und die anlassgebende Veranstaltung müssen in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, die anlassgebende Veranstaltung muss die „Hauptsache“ sein und die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen lediglich der „Nebeneffekt“. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls ge-

ringen prägenden Wirkung der Verkaufsstellenöffnung muss diese ein bloßer Annex zur Anlass gebenden Veranstaltung sein.

Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das „Shopping-Interesse“ der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus. Unter einem besonderen Anlass ist ein Sachgrund oder Ereignis zu verstehen, als dessen Folge und in dessen Zusammenhang die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise zulässig ist. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der von der Veranstaltung angezogenen Besucher eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Als solche anlassgebenden Veranstaltungen kommen u. a. folgende Veranstaltungen in Betracht: Märkte im Sinne von § 68 GewO, Messen im Sinne von § 64 GewO, Volksfeste im Sinne von § 60b GewO, große sportliche, kulturelle oder andere Veranstaltungen, wie u. a. festgesetzte Ausstellungen im Sinne von § 65 GewO. Die Veranstaltung muss eine erhebliche Anzahl von Besuchern anziehen. Es muss sich hierbei nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um einen beträchtlichen Besucherstrom handeln (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -, Rn. 18).

Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine „Alibiveranstaltung“ handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Sonntagsöffnung von Geschäften zu schaffen (vgl. VGH BW, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 6 S 2322/16 -, juris).

Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden, sondern muss stattdessen selbst das Bedürfnis für die Offenhaltung der Verkaufsstellen sein. Die anlassgebende Veranstaltung muss aus sich heraus eine beträchtliche Anzahl von Besuchern anziehen und aus diesem Grunde Anlass dazu bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen zu erlauben. Je weitreichender die Erlaubnis der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Verkaufsstellenöffnung angeführten Sachgründe sein (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 -, juris).

Zur Abschätzung der Besucherströme hat die Gemeinde bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und

Feiertagen eine konkrete vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die die anlassgebende Veranstaltung (gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA) für sich genommen auslöst mit den Besucherzahlen, die allein durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen im für die Verkaufsstellenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht werden, vorzunehmen (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. März 2018 - 1 M 34/18 -, OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 140/18 - und OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 -1 M 142/18 -).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 -, juris; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1.16 -, juris; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 - und BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -) hat die Gemeinde zum Nachweis einer besonderen Anlassbezogenheit vor Erlass einer entsprechenden Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen eine Prognose darüber anzustellen, ob der Umfang der Besucherströme, die durch den konkreten Anlass ausgelöst werden, die Anzahl der Besucherinnen und Besucher übersteigt, welche lediglich aus Anlass der Öffnung der betreffenden Verkaufsstellen kämen. Denn nur durch eine solche Prognose kann sichergestellt werden, dass das anlassgebende Ereignis die prägende Wirkung für den Sonntag entfaltet und keine werktägliche Geschäftstätigkeit vorherrscht. Notwendig ist eine im Zeitpunkt des Erlasses einer Erlaubnis getroffene Prognose dahingehend, dass die Veranstaltung eine hohe Besucherzahl erwarten lässt, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen rechtfertigen kann. Insoweit kommt es nicht auf die Beweggründe der Initiatoren an, die zur Festsetzung der Anlass gebenden Veranstaltung geführt haben. Maßgebend kommt es stattdessen auf das äußere Erscheinungsbild und auf das objektive Gewicht der Veranstaltung und auf die Frage an, ob die Veranstaltung dazu geeignet ist, beträchtliche Besucherströme anzuziehen.

Im Rahmen der Prognoseentscheidung ist nicht allein auf die Ermittlung der jeweiligen Besucherströme einzugehen, sondern auch über die Frage der räumlichen und gegenständlichen Ausstrahlung der jeweiligen Anlassveranstaltung sowie die sich daraus ergebende Abgrenzung des jeweiligen Gebietes (z. B. Straßenzüge, Plätze oder Stadtteile) und der betroffenen Handelszweige zu entscheiden.

Mögliche Erhebungen über Besucherströme können zum Beispiel sein:

- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Tagen, an denen dort keine Anlassveranstaltungen stattfinden und Erhebungen unter Passanten an Samstagen, da dieser Tag für die meisten Personen arbeitsfrei ist. Solche Erhebungen haben auch darüber Aufschluss zu geben, ob sich die Besucher zum Einkaufen oder aus anderen Gründen (Tourismus, Gastronomie, Arbeit u. s. w.) in dem betreffenden Stadtbezirk (z. B. Innenstadt) aufhalten.

- Erhebungen über Besucherströme unter Passanten an Sonn- und Feiertagen, an denen keine Verkaufsstellenöffnungen nach § 7 LöffZeitG LSA erfolgen.
- Zahlen über Besucherinnen und Besucher aus dem Vorjahr.
- Umfang erwarteter Besucherinnen und Besucher aus dem regionalen und überregionalen Umfeld. Hierzu kann u. a. auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren bezüglich vergleichbarer Veranstaltungen und auf Art und Umfang von überregionaler Werbung (über TV, Radio, Presse, Internet) zurückgegriffen werden.

Diese Kriterien sind nicht enumerativ für die Vornahme einer sachgerechten Prognoseentscheidung. Nach einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30. November 2018 - 1 M 142/18 - bedarf es bei der Prognoseerstellung einer ergänzenden Prüfung der Motivationslage der Besucherinnen und Besucher. Es ist darzulegen, aus welchen Gründen davon ausgegangen wird, dass die betreffenden Besucherinnen und Besucher vorrangig die Veranstaltung besuchen wollen und nur nachrangig oder gar nicht die Verkaufsstellen. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt vertritt die Auffassung, dass es z. B. anlässlich eines Weihnachtsmarktes bei der Prognoseentscheidung nicht ausreiche, anzugeben, wie viel Personen an einem normalen Werktag, an einem normalen Werktag in der Weihnachtszeit und an einem Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt ein in der Nähe des Weihnachtsmarktes gelegenes Einkaufszentrum durchqueren. Es müsse vielmehr eine vergleichende Gegenüberstellung der Besucherzahlen, die für sich genommen ausschließlich auf die Veranstaltung (z. B. Weihnachtsmarkt) zurückzuführen sind, zu den Besucherzahlen, die lediglich durch die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen in dem zur Verkaufsstellenöffnung in Betracht kommenden räumlichen Bereich der Gemeinde verursacht wären, vorgenommen werden.

Wie viele dieser Besucherinnen und Besucher nach ihrer Motivationslage einerseits wegen des Weihnachtsmarktes und/oder zusätzlicher Veranstaltungen oder andererseits zu Einkaufszwecken den für die Verkaufsstellenöffnungen vorgesehenen räumlichen Bereich der Gemeinde aufsuchen, sei zu prognostizieren. Hierbei sei „beispielsweise auf Passantenbefragungen beruhenden Tatsachen und nachvollziehbaren Ausführungen, die eine den Annexcharakter der Verkaufsstellenöffnung stützende Besucherrelation ergeben, abzustellen.“

Bei der Prognose von Besucherströmen kommt es allein auf den Zeitraum der Dauer der anlassgebenden Veranstaltung an.

Die Anforderungen an die gemeindliche Prognose der Besucherströme darf aber nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt nicht überspannt werden (Verweis auf NdsOVG, Beschluss vom 13. September 2017 - 7 ME 77/17 -, juris Rn. 14). Ausreichend ist, wenn die Ermittlungen der Gemeinde zu einer groben Abschätzung der Besucherströme tauglich sind und damit nachvollziehbare

Anhaltspunkte in Bezug auf die prägende Wirkung liefern können. Findet eine Anlassveranstaltung erstmals statt und bestehen daher keine greifbaren Anhaltspunkte über die zu erwartenden Besucherströme, wird die Prognose pauschaler ausfallen müssen. Zu prüfen ist, ob die Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Prognoseentscheidung ist nachvollziehbar und vertretbar zu begründen und zu belegen. Nachvollziehbar heißt, dass mit Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken für sich genommen eine Prognoseentscheidung nicht begründet werden kann. Die zusammengetragenen Zahlen, Daten, Fakten und Statistiken sind vielmehr in einen Sachzusammenhang zu bringen und auszuwerten.

Die Öffnungsmöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 LöffZeitG LSA kann sich auf das gesamte Gemeindegebiet und alle Verkaufsstellen beziehen, nach § 7 Abs. 4 Satz 1 LöffZeitG LSA aber auch auf bestimmte Bezirke (Ortsteile) oder Handelszweige beschränkt werden. Ob und inwieweit eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen überhaupt und mit welchen Sortimenten und in welchem räumlichen Zuschnitt möglich ist, richtet sich nach Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung.

Dem Regel-Ausnahmegrundsatz zur Frage des zulässigen Umfangs von Öffnungen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kommt umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ausgestaltet ist. Deshalb müssen bei einer das gesamte Gemeindegebiet oder wesentliche Teile des Gemeindegebietes umfassenden und den gesamten Einzelhandel oder wesentliche Teile des Einzelhandels erfassenden Erlaubnis zur Öffnung von Verkaufsstellen rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen.

Es ist bei der gegenständlichen Bestimmung der zu öffnenden Verkaufsstellen zu prüfen, ob und inwieweit eine Verkaufsstellenöffnung überhaupt der Versorgung der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dienlich ist.

Bei der Beschränkung der Öffnung von Verkaufsstellen auf bestimmte Ortsteile ist darauf zu achten, dass diese bei der Erlaubniserteilung hinreichend bestimmt werden. Pauschale, allgemeinsprachliche Bezeichnungen wie z. B. „Innenstadtbereich“ sind zu unbestimmt und reichen daher nicht aus.

(2) Zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA

Mit der Änderung des § 7 Abs. 1 LÖffZeitG LSA wird in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA ein neuer Sachgrund für Erlaubnisse nach § 7 LÖffZeitG LSA geschaffen. Es handelt sich hierbei um ein in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 LÖffZeitG LSA bestimmtes öffentliches Interesse. Verkaufsstellenöffnungen nach § 7 LÖffZeitG LSA sollen auch erfolgen dürfen, wenn in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist nicht erforderlich. Andernfalls würden die Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA höher bemessen werden als die des § 8 LÖffZeitG LSA. Das wäre mit der Zielsetzung des Gesetzgebers, § 8 LÖffZeitG LSA als die eigentliche besondere Ausnahmeregelung zu verstehen, nicht kompatibel. Dementsprechend wird in § 7 Abs. 3 LÖffZeitG LSA lediglich auf das Bestehen eines „öffentlichen Interesses“ abgestellt.

(3) Zu § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA

In der Neufassung des § 7 Abs. 2 LÖffZeitG LSA werden die Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonderen Anlasses im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA bestimmt. Ein besonderer Anlass liegt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche (beträchtliche) Anzahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 1 wird vermutet, wenn die Verkaufsstellenöffnung in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Der besondere Anlass muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahl eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben. Bei dem Anlass für die Öffnung der Verkaufsstellen an einem Sonn- oder Feiertag darf es sich nicht um eine Veranstaltung handeln, die lediglich dazu dienen soll, einen Vorwand für eine ansonsten nicht mögliche Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Umsatzinteresse von Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucherinnen und Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

Der Anlassbezug für die Sonn- und Feiertagsöffnung trägt dem verfassungsrechtlich verbürgten Sonn- und Feiertagsschutz Rechnung und berücksichtigt auch die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 (- 1 BvR 2857/07 - und -1 BvR 2858/07) zum Berliner Ladenöffnungsgesetz.

Im Falle von Veranstaltungen mit erheblicher Sogwirkung auf Besucher verringert sich auf der einen Seite der Einfluss der Verkaufsstellenöffnung auf den ohnehin ausnahmsweise durch starken Besucherverkehr geprägten Charakter des Tages, während auf der anderen Seite der an Sonntagen grundsätzlich untergeordnete Gesichtspunkt der Versorgung von Touristen und Besuchern hierdurch ausnahmsweise besondere Bedeutung erlangen und eine Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen kann. Die Verkaufsstellenöffnung entfaltet eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 165, 170, 182).

Wird die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung damit begründet, sie stehe im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen, muss sich die zuständige Behörde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 4. Mai 2018 - 4 B 590/18 -, juris, Rn. 12 ff., und vom 25. Mai 2018 - 4 B 707/18 -, Städte- und Gemeinderat 2018, Nr. 7 bis 8, 34 = juris, Rn. 16 f., jeweils m. w. N.).

§ 7 Abs. 2 Satz 2 LöffZeitG LSA regelt, dass „das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet wird, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.“

Damit soll deutlich gemacht werden, dass z. B. ein örtlicher Weihnachtsmarkt oder ein Stadtfest, das im Stadtkern stattfindet, nicht ohne Weiteres das Öffnen von z. B. Einkaufszentren, Möbelhäusern oder Baumärkten am Stadtrand am gleichen Tage rechtfertigen kann. Dafür ist anhand konkreter Umstände des Einzelfalls zu prüfen und zu begründen, ob eine Öffnung auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereiches zu rechtfertigen ist. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe einer Verkaufsstellenöffnung erfüllt sind, unterliegt grundsätzlich in vollem Umfang verwaltungsrechtlicher Überprüfung.

Eine pauschale Behauptung, die beabsichtigte Verkaufsstellenöffnung stehe im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, genügt nicht, um eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu rechtfertigen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen und vom Gesetzgeber vorausgesetzten Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die Voraussetzungen für das Bestehen eines besonderen Anlasses durch die konkreten Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde in dem für die Verkaufsstellenöffnung vorgesehenen Bereich erfüllt sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe gegebenenfalls rechtfertigen zu können. Jedenfalls muss es sich dabei um Belange handeln, die tatsächlich über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und Verkaufsstelleninhaberinnen und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer und Käuferinnen an einer Verkaufsstellenöffnung hinausgehen (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 - 4 B 571/18 -, juris, Rn. 33).

Die Vermutungsregelung des Satzes 2, die sich auf den Nachweis des Vorliegens eines Zusammenhangs zwischen der Veranstaltung und der Öffnung der Verkaufsstellen bezieht und diesen erleichtern soll, orientiert sich an der bereits bestehenden Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW). Zu der dortigen Vermutungsregelung haben sowohl das BVerwG als auch das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen bereits entschieden, dass diese bei verfassungskonformer Auslegung nur dann greift, wenn die Vermutung nur Öffnungen von Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Veranstaltung erfasst und diese zeitgleich zur Veranstaltung stattfinden, also den räumlichen Bereich und den zeitlichen Rahmen der Veranstaltung nicht überschreiten (siehe BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, - 8 CN 3/19 -, Rn. 12 ff., insbesondere Rn. 19 und 26 f. sowie Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19.NE -, Rn. 40, von der das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen soweit ersichtlich bisher nicht abgewichen ist - jeweils zitiert nach juris). Atypische Fälle, die über die von der Rechtsprechung im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung als erforderlich angesehenen Begrenzungen hinausgehen, kann die Vermutungsregelung nicht erfassen. Die Vermutungsregelung ermöglicht lediglich eine Beweiserleichterung für den Nachweis des Vorliegens eines Zusammenhangs zwischen der Öffnung der Verkaufsstellen und einer Veranstaltung. Sie stellt hingegen keinen Nachweis dafür dar, dass die Veranstaltung und nicht die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Somit bedarf es auch bei Eingreifen der Vermutungsregelung weiterhin des Nachweises, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, der in der Regel mit einer Prognose zu der Zahl der voraussichtlichen Besucher vorzunehmen ist.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Löff-ZeitG LSA verwiesen.

(4) Zu § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA

Mit dieser Regelung werden die Voraussetzungen für das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA bestimmt. Dieser neue Sachgrund zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen soll dazu beitragen, die betreffenden Gemeinden als attraktive und lebenswerte Standorte wahrzunehmen. Umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien sowie der Abwanderung von Einzelhändlerinnen und Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe soll entgegengewirkt werden. Zielstellung ist auch die Erhaltung kommunaler Vielfalt und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen, insbesondere auch, um neue Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen oder Unternehmen anzusiedeln. Dabei muss es sich um belegbare besondere örtliche Problemlagen, z. B. regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnliche ungünstige Wettbewerbsbedingungen, handeln und der verkaufsoffene Sonn- oder Feiertag ein schlüssiges Element im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzepts oder Einzelhandelskonzepts darstellen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität rechtfertigen können. Besondere örtliche Problemlagen beinhalten eine drohende Verödung der Innenstädte infolge von umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe mit negativen Auswirkungen auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung.

Es bedarf vonseiten der jeweiligen Gemeinde eines schlüssig verfolgten Gesamtkonzepts, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonntage geeignet erscheinen, den damit verfolgten legitimen Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18 -, juris, Rn.129 f.; OVG NRW, Beschluss vom 26. Oktober 2018 - 4 B 1546/18 -, juris, Rn. 38 f.).

Von der Eignung die von der jeweiligen Gemeinde ins Auge gefassten ausreichend gewichtigen städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Ziele im Zusammenhang mit der Einzelhandelsentwicklung zu fördern, ist etwa dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die in einem Gemeindeentwicklungs- oder in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen ist, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt und in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18 -, juris, Rn.131 f. mit Verweis auf BVerwG, Beschluss vom 9. Juni 2016 - 4 B 8.16 -, ZfBR 2016, 699 = juris, Rn. 9).

Das Interesse, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich verschärfenden Wettbewerbs durch große Einkaufsmärkte in Ortsrandlagen zu stärken, reicht ebenso wenig wie das generelle Konkurrenzverhältnis zum Online-Handel in

seiner Gesamtheit für weitergehende Verkaufsstellenöffnungszeitenregelungen an Sonn- und Feiertagen aus, weil diese Faktoren in grundsätzlich gleicher Weise ganzjährig für den Einzelhandel einer jeden Gemeinde bestehen. Artikel 12 GG vermittelt kein Recht auf Schutz vor Konkurrenz, sondern nur ein Recht auf Teilnahme am Wettbewerb im jeweiligen rechtlichen Rahmen. Wegen der grundlegend verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Handels liegt auch keine sachwidrige Ungleichbehandlung der Verkaufsstelleninhaberinnen und Verkaufsstelleninhaber vor (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 5858/07 -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 171 und BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1.19 -, juris, Rn. 36; OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 42).

Das generelle Bestreben des Gesetzgebers, einen vielfältigen stationären Einzelhandel angesichts eines sich - auch durch die prognostizierte Entwicklung des Online-Handels sowie Konkurrenz aus dem benachbarten Ausland - verschärfenden Wettbewerbs zu sichern und zu stärken, hat für sich genommen nicht das erforderliche Gewicht zur Durchbrechung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes selbst unter Zugrundelegung der infolge des Wachstums des Online-Handels bestehenden Gefährdung zahlreicher Einzelhandelsgeschäfte (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - 4 B 1580/18 -, Rn. 69). Es sprechen im Übrigen ganz überwiegende Gründe gegen die Annahme, dass die Ausweitung der Sonn- und Feiertagsöffnungszeiten geeignet ist, die Händler, die bereits jetzt schon kaum dem Wettbewerbsdruck standhalten können, sowie ihre Mitarbeiter vor dem Online-Handel schützen zu können (OVG NRW, Beschluss vom 2. November 2018 - Az. 4 B 1580/18 -, Rn. 84 bis 90).

Der in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA geregelte Sachgrund „in dem zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde“ vermag auch nur in dem Fall das verfassungsrechtlich erforderliche Gewicht aufzuweisen, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem besonderen Besucherinteresse in der Gemeinde zu rechnen ist und über den davon erfassten Bereich hinaus zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen oder struktureller Standortnachteile der Freigabebereich auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werden soll (so das OVG NRW, Urteil vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19.NE -, Rn. 43, 109 ff. sowie Beschluss vom 9. Oktober 2020 - 4 B 1514/20.NE -, juris, Rn. 18, bezogen auf die im Wesentlichen vergleichbaren Regelungen in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 LÖG NRW sowie OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rn. 17 bis 20 mit Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, u. a. Urteil des BVerwG vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3.19 -, Rn. 33 im Hinblick auf das Urteil des OVG NRW vom

17. Juli 2019 - 4 D 36/19.NE -). Zu den „besonderen örtlichen Problemlagen“ gehören als Fallgruppe auch „strukturelle Standortnachteile“.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zur dem § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LöffZeitG LSA des Gesetzentwurfes im Wesentlichen entsprechenden Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 und 5 LÖG NRW bereits festgestellt, dass diese einer einschränkenden verfassungskonformen Auslegung bedarf. Diese Rechtsprechung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 3/19 -, juris, Rn. 33 im Hinblick auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 2019 - 4 D 36/19.NE -). Diese vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Rechtsprechung wurde zum Gegenstand der Regelung des § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA des Gesetzentwurfes gemacht.

Mit der grundsätzlich zu wahrenen Arbeitsruhe an den betroffenen Sonn- und Feiertagen ist es regelmäßig nicht vereinbar, trotz Fehlens eines besonderen Besucherinteresses an diesem Tag die Sonn- und Feiertage mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit gleichzusetzen (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857/07 u. a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rnrn 165 ff., 170; OVG NRW, Beschluss vom 1. Oktober 2020 - 4 B 1444/20.NE -, juris, Rnrn. 29, 30, OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020 - 4 B 1260/20.NE -, S. 6 f.; OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020 - 4 B 1261/20.NE -, S. 5 bis 7).

(5) Zu § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA

Die Erlaubnis kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonn- und Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Im Übrigen entspricht die Regelung des § 7 Abs. 4 LöffZeitG LSA der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 2 LöffZeitG LSA.

(6) Zu § 7 Abs. 5 LöffZeitG LSA

Die Regelung des § 7 Abs. 5 LöffZeitG LSA entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 LöffZeitG LSA.

(7) Zu § 8 LöffZeitG LSA

Hinsichtlich des § 8 LöffZeitG LSA werden mit diesem Gesetz Regelungen zum Anwendungsbereich und zum Erlaubnisverfahren bezogen auf § 8 LöffZeitG LSA geschaffen.

Der Anwendungsbereich des § 8 LÖffZeitG LSA wird präzisiert und eine Abgrenzung zum öffentlichen Interesse im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA vorgenommen.

1.3 Zu Nummer 3 (§ 13 LÖffZeitG LSA Sprachliche Gleichstellung)

Es erfolgt eine Regelung zur sprachlichen Gleichstellung.

1.4 Zu Nummer 4 (§ 14 LÖffZeitG LSA Sonderregelung für das Jahr 2006)

Die Regelung ist überholt und kann daher aufgehoben werden.

2. Zu § 2

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.